

§ 35 WKG Präsidium

WKG - Wirtschaftskammergesetz 1998

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 03.08.2025

1. (1)Das Präsidium der Bundeskammer besteht aus:

1. 1.dem Präsidenten,
2. 2.zwei Vizepräsidenten und
3. 3.den gemäß § 63 kooptierten Mitgliedern.

2. (2)Das Präsidium hat in Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu entscheiden.

In Kraft seit 01.01.2002 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at